

Stand vom / Version: 12.03.2024 / V01

Referat 31

In Kraft seit: 12.03.2024

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Erlass

SI 3 - 12 / 100

Berichterstattung beim Vorliegen wichtiger Ereignisse

1. Grundsatz

100 Die Polizei Bremen, die Feuerwehr Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die Feuerwehr Bremerhaven und der stadtbremische Rettungsdienst haben alle wichtigen Ereignisse (WE), die nach Art, Umfang sowie ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit die Kenntnisnahme des Senators für Inneres und Sport erfordern, dem Senator für Inneres und Sport über sein Lagezentrum bei der Polizei Bremen schriftlich per E-Mail als „WE-Meldung“ grundsätzlich binnen einer Stunde nach Kenntnis von dem Ereignis zu melden.

101 Das Lagezentrum übermittelt die „WE-Meldung“ grundsätzlich an den E-Mail-Verteiler WE-Verteiler@inneres.bremen.de. Ausnahmen sind der Rz. 304 zu entnehmen.

Diese Informationspflicht geht der Pressearbeit ausnahmslos vor. Daher ist zwingend darauf zu achten, dass inhaltliche Informationen, deren Veröffentlichung in der Presse beabsichtigt sind, dem SIS per WE-Meldung bereits vorliegen.

102 Sofern aufgrund fehlender oder noch nicht gesicherter Informationen eine „WE-Erstmeldung“ (Kurzschverhalt) erfolgt, ist zeitnah, spätestens bis 07:00 Uhr des Folgetages, eine „WE-Folgemeldung“ zu übersenden.

103 Eine mündliche Benachrichtigung durch das Lagezentrum hat in Fällen hoher Bedeutung unverzüglich vorab oder in Fällen mit großer Komplexität begleitend zur „WE-Erstmeldung“ bzw. „WE-Meldung“ in nachstehender Reihenfolge zu erfolgen:

- Einsatzreferentin / Einsatzreferent
- Referatsleitung 31
- Abteilungsleitung 3
- Staatsrätin / Staatsrat
- Senatorin / Senator

Zur Erfüllung der Benachrichtigungspflicht ist Kontakt zu den aufgeführten Stellen aufzunehmen. Sobald eine Person in der Reihe erreicht und mündlich informiert wurde, ist die Benachrichtigungspflicht erfüllt, weitere Personen in der Reihe müssen durch das Lagezentrum nicht informiert werden.

104 Die sich aus der Meldung ergebenden Aufgaben des Lagezentrums sind im Erlass über das Lagezentrum des Senators für Inneres und Sport (SI 3-11/102) festgelegt. Die Aufgaben des Lagezentrums (Bremen IM LZ) werden vom Lagezentrum der Polizei Bremen wahrgenommen; eine ständige Erreichbarkeit ist damit gewährleistet.

105 Bei wichtigen Ereignissen, die das Tätigwerden mehrerer Behörden erfordern, obliegt die Meldepflicht nach diesem Erlass der/dem Einsatzleiter:in der jeweils sachlich zuständigen Behörde bzw. Dienststelle. Liegt der Schwerpunkt eines Ereignisses im Zuständigkeitsbereich einer Behörde, kann die andere Behörde in Abstimmung mit der primär zuständigen Behörde auf eine eigenständige WE-Meldung verzichten.

2. Meldepflichtige Ereignisse

200 Einsätze zur Gefahrenabwehr sowie bei Straftaten mit terroristischem Hintergrund.

201 Fälle herausragender Schwerestrafkriminalität, wie

- vorsätzliche Tötungen (§§ 211, 212 StGB),
- erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB),
- Geiselnahme (§ 239b StGB) sowie
- Erpressung (§ 253 StGB), wenn es sich um Fälle der Erpressung von Unternehmen handelt, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Schwere von besonderer Bedeutung sind.

Die Meldepflicht umfasst auch Versuchshandlungen.

202 Einsätze mit offensichtlich politisch relevanten Sachverhalten von besonderer Bedeutung.

203 Einsätze, bei denen eine Vielzahl von Menschen schwer verletzt oder getötet wurden.

204 Einsätze, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Schwere von besonderer Bedeutung sind; hierzu zählen insbesondere

- Großbrände,
- Brände, bei denen Personen zu Tode gekommen oder schwer verletzt worden sind,
- Einsätze mit radioaktiven Stoffen und biologischen Agenzien,
- Einsätze, bei denen große Mengen von gefährlichen Stoffen oder Gütern freigesetzt worden sind,
- Einsätze, bei denen eine Vielzahl von Menschen evakuiert werden mussten,
- Einsätze bei Luftfahrzeugunfällen,
- Einsätze bei schweren Schiffsunfällen mit Fahrwassersperrungen oder die im Zusammenhang mit der Zuweisung eines Liegeplatzes durch das Havariekommando stehen,
- Verkehrsunfälle besonderen Ausmaßes sowie
- unfriedliche Aktionen größerer Art.

205 Während der Dienstaussübung eingetretene Todesfälle oder lebensbedrohende Verletzungen von Mitarbeiter:innen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, der Feuerwehr Bremerhaven oder des Rettungsdienstes Bremen.

206 Vorfälle und Einsätze im Zusammenhang mit anderen bremischen Ressorts oder mit Personen von öffentlicher Bekanntheit (z.B. Politiker:innen, Exterritoriale, leitende Beamte:innen/Angestellte) aus nicht nur unbedeutendem Anlass oder wegen besonderer Schwierigkeiten, die durch das Verhalten dieser Personen aufgetreten sind.

- 207 Todesfälle, erhebliche Gesundheitsschädigungen oder Verletzungen von Personen, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Verhalten von Mitarbeiter:innen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport oder des Rettungsdienstes Bremen stehen. Dazu zählen auch entsprechende Vorfälle, die im Zusammenhang mit dem polizeilichen Gewahrsam oder Abschiebegewahrsam stehen.
- 208 Flucht bzw. Fluchtversuche aus dem polizeilichen Gewahrsam oder Abschiebegewahrsam.
- 209 Herausragende Handlungen, die Aufsehen oder Beunruhigungen in der Öffentlichkeit hervorrufen können. Hierzu zählen auch Bombendrohungen mit erkennbar größerem Polizeieinsatz.
- 210 Androhung und Schusswaffengebrauch gegen Menschen sowie Schusswaffengebrauch gegenüber Mitarbeiter:innen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport, der Ortpolizeibehörde Bremerhaven, der Feuerwehr Bremerhaven oder des Rettungsdienstes Bremen.
- 211 Androhung und Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten gegen Menschen.
- 212 Strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter:innen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport oder des Rettungsdienstes Bremen, wenn der Gegenstand der Ermittlungen eine Straftat oder ein Dienstvergehen von erheblicher Bedeutung ist, oder ein besonderes öffentliches Interesse anzunehmen ist. Davon unberührt bleibt die Steuerung sämtlicher Vorgänge an das Referat „Interne Ermittlungen“, die einen Bezug zur deliktischen Zuständigkeit des Senators für Inneres und Sport aufweisen.
- 213 Erhebliche Störungen in der Funktionsfähigkeit von Dienststellen, z.B. der Ausfall von IT-Anwendungen, Krankheitscluster bei pandemischen Seuchengeschehen.
- 214 Abschiebungen durch Kräfte der Polizeivollzugsbehörden des Landes Bremen, die aus fachlicher oder politischer Sicht von besonderer Bedeutung sind.
- 215 Versuchter oder vollendeter Suizid innerhalb der Justizvollzugsanstalt.
- 216 Herausragende Ereignisse im unmittelbaren oder erkennbar mittelbaren Zusammenhang mit Gotteshäusern (Kirchen, Moscheen, Synagogen, etc.) sowie vergleichbaren Einrichtungen und Örtlichkeiten wie Friedhöfe und Denkmäler.
- 217 Verkehrsstraftaten (insb. §§ 315b, 315c StGB) oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten (insb. gem. StVO oder WaffG) im Zusammenhang mit (Hochzeits-)Korsos.
- 218 Verkehrsstraftaten (insb. §§ 315b, 315c, 315d StGB) oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verfolgungsfahrten.

- 219 Erhebliche Straftaten bei Auseinandersetzungen zwischen oder innerhalb bekannter ethnischer Clans, falls diese erkennbar in Zusammenhang mit der Familien- oder Clanzugehörigkeit stehen.
- 220 Bundesweit koordinierte oder herausragende, überregionale sowie vergleichbare nur die Stadtgemeinden betreffende Anlässe, die kriminalpolizeiliche Exekutivmaßnahmen im Land Bremen erforderlich machen.
- 221 Großräumige Stromausfälle, die vermutlich nicht innerhalb kurzer Zeit behoben werden können.

3. Meldung

300 Alle Meldungen haben

- den Ereignisort und die Zeit des Ereignisses,
- eine Kurzschilderung des Sachverhaltes und der getroffenen Maßnahmen,
- bei Androhung oder Anwendung unmittelbaren Zwangs eine Begründung, sofern die Bodycam nicht eingesetzt wurde (auch bei technischem Defekt),
- bei Verfolgungsfahrten eine Begründung, sofern die Videoaufzeichnung der FuStKw nicht eingeschaltet wurde,
- bei Ereignissen in Zusammenhang psychisch auffälligen oder erkrankten Personen stehen, sofern bekannt Informationen darüber,
 - ob die betroffene Person zum Einsatzzeitpunkt aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht und rechtmäßig auf freiem Fuß oder aus der Einrichtung entwichen war sowie
 - über den Umstand, ob im Zuge des berichteten Einsatzes eine Begutachtung und/ oder sofortige Unterbringung stattgefunden hat,
 - falls keine Begutachtung oder sofortige Unterbringung stattgefunden hat, die Gründe hierfür (bspw. freiwillige Aufnahme der betroffenen Person),
- die Ursache(n) des Einsatzes,
- den/die Name(n) des/der beteiligten Mitarbeiter:innen des Senators für Inneres und Sport oder des bremischen Rettungsdienstes (außer in den Fällen der Rz. 212),
- den Namen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bzw. der/des Verantwortlichen
- falls bekannt: Hinweise zu anwesenden Medienvertreter:innen und
- in der schriftlichen Meldung eine Dokumentation der mündlichen Meldung (wann, durch wen, an wen)

zu enthalten.

- 301 In den Fällen der Rz. 200 und 201 sind folgende weitere Informationen zu übermitteln:
- Personalien des/der Beschuldigten
 - Strafrechtliche und polizeiliche Erkenntnisse zu der/dem/den Beschuldigten
 - Personalien des/der Opfer/s
 - Beabsichtigtes weiteres Vorgehen
- 302 In den Fällen der Rz. 206 die Namen der Personen von öffentlicher Bekanntheit.
- 303 Das mit einer WE-(Erst-)Meldung eröffnete Meldeverfahren ist grundsätzlich durch eine WE-Abschlussmeldung oder mit einer schriftlichen Berichtssache, in welcher darauf hinzuweisen ist, dass die Berichtspflicht als erledigt angesehen wird, abzuschließen. Sofern die WE-Meldung zugleich die WE-Abschlussmeldung darstellt, ist dies kenntlich zu machen. Bis zur Abschlussmeldung sind Aktualisierungen farblich hervorzuheben.
- 304 In den Fällen der Rz. 212 sowie vergleichbar sensiblen Fällen erfolgt eine Meldung abweichend zu Rz. 101 nur an die/den Einsatzreferent:in, die Referatsleitung 31 und die Abteilungsleitung 3, ergänzt durch die unter Rz. 301 aufgeführten weiteren Informationen.
- 305 Eine sofortige mündliche Benachrichtigung des Lagezentrums nach Rz. 102 kann bei Folgeberichten unterbleiben.
- 306 Die Formulare zur Berichterstattung sind mit dem jeweiligen Fachreferat beim Senator für Inneres und Sport abzustimmen.

4. Berichtssache

- 400 In den Fällen der Rz. 200 und 201 sowie bei den übrigen Sachverhalten, die durch den Senator für Inneres und Sport im Einzelfall als Berichtssache benannt wurden, ist eine Erstmeldung bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft kontinuierlich lageangepasst, spätestens aber nach Ablauf von zwei Monaten, fortzuschreiben, sofern nicht im Einzelfall durch den Senator für Inneres und Sport davon abgesehen oder ein kürzeres Intervall festgelegt wird. Hierbei kann auf wesentliche Vorgangsbestandteile (z.B. Haftanträge, Haftbefehle) Bezug genommen werden.

Eine Fortschreibung der Berichtssache ist nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft nur auf Anforderung des Senators für Inneres und Sport im konkreten Einzelfall erforderlich.

5. Verfahrensschutz

- 500 Die Vorgaben der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) zum Verfahrensschutz bleiben unberührt.

6. Inkrafttreten

600 Dieser Erlass tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Regelungen zu dieser Thematik außer Kraft.

Bremen, den 07.03.2024

Im Auftrag

gez.
Dr. Heinke, SD
Abteilungsleiter